

# **BVGer E-7110/2006 vom 25. Juli 2007**

Bundesverwaltungsgericht, 2007-07-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7110\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7110_2006)

FR: TAF E-7110/2006 du 25 juillet 2007

IT: TAF E-7110/2006 del 25 luglio 2007

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31); das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat per 1. Januar 2007 - sofern es zuständig ist - die Beurteilung der vormals bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer machte anlässlich der durchgeführten Anhörungen zur Begründung seines Asylgesuches im Wesentlichen geltend, er seit dem Jahre 1993 Sympathisant der KDPI gewesen, habe für die Partei Propaganda gemacht und sei zudem persönlicher Kurier seines Verwandten E.\_\_\_\_\_ gewesen. Dieser sei Mitglied des Zentralkomitees der KDPI und ein wichtiger Oppositionsführer gewesen, welcher bereits seit längerer Zeit polizeilich gesucht worden sei. Der Beschwerdeführer habe ihm jeweils Informationen über die politische Lage im Iran geliefert. Im Auftrag von E.\_\_\_\_\_ habe er für zwei Familien auch Geldbeträge vom Irak in den Iran gebracht. Als Händler im iranisch-irakischen Grenzraum sei der Beschwerdeführer oftmals zwischen diesen beiden Ländern hin und her gereist, habe E.\_\_\_\_\_ mehrmals getroffen und dabei unter anderem auch die Bekanntschaft mit A.K., einem ehemaligen iranischen Studenten, welcher mit den Peshmergas zusammengearbeitet habe, gemacht. An A.K. habe er im Sommer 1999 Material (eine Videokassette, auf welcher der Beschwerdeführer zusammen mit diversen hochrangigen Politikern und Peshmergas an der Hochzeit von T.Q., einem langjährigen politischen Gefangenen im Iran und Bruder von E.\_\_\_\_\_ zu sehen sei, sowie Filmnegative mit Aufnahmen von neuen Mitgliedern des Geheimdienstes) zu Händen von E.\_\_\_\_\_ übergeben. Dies sei die letzte Tätigkeit des Beschwerdeführers für die Partei gewesen. Danach habe er sich zur Arbeitssuche nach Teheran begeben, wo er bis zu seiner Ausreise geblieben sei. Im September 2001 habe er erfahren, dass A.K. zum iranischen Geheimdienst übergelaufen sei und diesem belastendes Material übergeben habe, worauf der Geheimdienst zusammen mit A.K. zu Hause nach dem Beschwerdeführer gesucht habe. Dabei sei der Bruder des Beschwerdeführers für kurze Zeit festgenommen und nach dessen Aufenthaltsort befragt worden. Nachdem er in Erfahrung gebracht habe, dass die von ihm an A.K. übergebene Videokassette und die Filmnegative nie bei E.\_\_\_\_\_ angekommen seien, sei er davon ausgegangen, dass A.K. auch diese dem Geheimdienst übergeben habe. Weil sich der Beschwerdeführer daraufhin auch in Teheran nicht mehr sicher gefühlt habe, habe er sich zur Ausreise entschlossen. Telefonisch habe er erfahren, dass er vom Geheimdienst auch nach seiner Ausreise gesucht worden sei. Vor diesen Ereignissen sei der Beschwerdeführer in den Jahren 1993 und 1996 je einmal für kurze Zeit inhaftiert gewesen, ohne dass diese Festnahmen indessen irgendwelche Folgen für ihn gehabt hätten. Weiter verwies der Beschwerdeführer darauf, dass er in der Schweiz ebenfalls politisch aktiv sei und an mehreren Aktionen teilgenommen habe. Zum Beweis seiner Vorbringen reichte er mehrere Beweismittel, darunter eine Bestätigung der KDPI vom 25. April 2002, eine Identitätskarte, ein Bestätigungsschreiben (Telefax) von E.\_\_\_\_\_ vom 21. November 2001, ein Foto, welches ihn mit E.\_\_\_\_\_ zeige sowie ein Video und mehrere Fotos zu seinen exilpolitischen Aktivitäten zu den Akten.

#### **E. 4.2**

Das BFF hielt in seiner Verfügung fest, die Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf A.K., aufgrund dessen Denunziation er im Heimatland gesucht werde, und diejenigen in

Bezug auf die Dauer der Inhaftierung seines Bruders, seien als widersprüchlich und mithin ungläubhaft zu bezeichnen. Ungläubhaft sei sodann auch das vom Beschwerdeführer geschilderte Verhalten, nachdem er von seinem Bruder über die Suche nach ihm informiert worden sei, zumal dieses nicht nachvollziehbar und realitätsfremd sei. Nicht bestritten werde, dass sich der Beschwerdeführer aus beruflichen Gründen wiederholt im benachbarten Irak aufgehalten und dort gelegentlich Kontakt mit einem entfernten Verwandten gehabt habe, welcher Mitglied der KDPI gewesen sei. Ungläubhaft sei indessen, dass er wegen A.K. im Heimatland bedroht sei. Daran vermöchten auch die politischen Kenntnisse des Beschwerdeführers sowie die eingereichte Bestätigung der KDPI nichts zu ändern. Ebenso vermöge das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen, zumal er nicht über das dazu erforderliche Profil verfüge.

#### **E. 4.3**

In seiner Beschwerdeeingabe wiederholte der Beschwerdeführer vorab zusammenfassend den zur Begründung des Asylgesuches geltend gemachten Sachverhalt, listete die bisher eingereichten Beweismittel auf und reichte als neue Beweismittel zwei Referenzschreiben anerkannter Flüchtlinge (von N.O. aus Norwegen und T.Q.B. aus der Türkei) zu den Akten. In Bezug auf das am 10. Oktober 2002 als Beweismittel eingereichte Videoband rügt der Beschwerdeführer, dass die Vorinstanz sein Asylgesuch abgewiesen habe, ohne dieses zu würdigen. Das Videoband sei indessen im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens eingereicht worden, so dass die Sache nach Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur Würdigung des Beweismittels an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. Im Weiteren rügt er sodann eine unvollständige und falsche Würdigung des Sachverhalts und der Beweismittel, zumal die Vorinstanz bei ausgewogener Beurteilung seiner Vorbringen und der Dokumente vielmehr zum Schluss hätte kommen müssen, dass er die Flüchtlingseigenschaft erfülle. In Bezug auf die ihm im Zusammenhang mit A.K. vorgehaltenen Ungereimtheiten führte er aus, dass er A.K. schon lange vor dessen Ausreise in den Irak gekannt, ihn aber dann erstmals wieder am Wohnort von E.\_\_\_\_\_ getroffen habe. Ob sich aber A.K. bereits mit der Absicht zur Spionage in den Irak begeben habe oder sich erst später dazu entschlossen habe, entziehe sich seiner Kenntnis. Bei den ihm vorgehaltenen Widersprüchen in Bezug auf die Festnahmedauer seines Bruders handle es sich angesichts der Übersetzungsschwierigkeiten um vernachlässigbare Unstimmigkeiten, zudem handle es sich bei den Festnahmen nicht um selber Erlebtes. Geringfügige Unstimmigkeiten liessen sich nie vermeiden und seien letztlich gerade Realkennzeichen der Vorbringen. Sein geschildertes Verhalten, wonach er erst nach dem Überlaufen von A.K. Abklärungen zum Verbleib des von ihm an A.K. übergebenen Materials getroffen habe, sei entgegen der Ansicht der Vorinstanz als plausibel und nachvollziehbar zu bezeichnen. Zum eingereichten Videoband führte er aus, dass er darauf "an der Seite des ZK Mitglieds der KDPI an besagter Feier" zu sehen sei. Er singe solo ein Lied zum Lob des Mannes und sei zusammen mit hochrangigen Politikern sowie mit Peshmergas zu sehen. Damit liege auf der Hand, dass er im Iran in höchstem Masse gefährdet gewesen sei. Abwegig sei nach der Ansicht des Beschwerdeführers, aus seinen Angaben zum Verhältnis zu seinem damaligen Arbeitgeber und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein Argument gegen seine Glaubwürdigkeit zu konstruieren, zumal er diesen nicht über seine politischen Aktivitäten informiert habe, sondern ihm lediglich mitgeteilt habe, aufgrund persönlicher Probleme nicht mehr arbeiten zu können. Gestützt auf seine unbestrittenen Kontakte zur KDPI und seiner verwandtschaftlichen Beziehung zu einem hohen Kader der Partei würde sich sodann

aus seiner Teilnahme an Kundgebungen vor der iranischen Botschaft in der Schweiz eine zusätzliche Gefährdung des Beschwerdeführers ergeben. Es seien zahlreiche Bilder aus der Botschaft heraus gemacht worden und unter den Teilnehmern befänden sich mutmasslich auch Spitzel, welche die Namen der Teilnehmer an den iranischen Geheimdienst weiterleiteten.

#### **E. 4.4**

In ihrer ersten Vernehmlassung führte die Vorinstanz aus, es werde nicht bestritten, dass sich der Beschwerdeführer aus beruflichen Gründen im Irak aufgehalten habe und dort gelegentlich Kontakt zu einem entfernten Verwandten gehabt habe, welcher Mitglied der KDPI sei. Soweit das am 10. Oktober 2002 eingereichte Videoband diese Sachverhalte bestätige, erweise es sich nicht als nützliches Beweismittel, weshalb die Verfügung vom 10. Oktober 2002 denn auch nicht aufgehoben worden sei, nachdem sie sich mit dessen Einreichung gekreuzt habe. Zudem verwies die Vorinstanz auf weitere Unstimmigkeiten des Beschwerdeführers in seinen Aussagen zu A.K..

#### **E. 4.5**

In seiner Stellungnahme vom 24. Januar 2003 führte der Beschwerdeführer aus, das eingereichte Videoband bewiese seine zentralen Vorbringen. Alle auf dem Band sichtbaren und vom Beschwerdeführer bezeichneten Personen seien im Gegensatz zum Beschwerdeführer nicht mehr in den Iran zurückgekehrt. Die von der Vorinstanz weiter festgehaltenen Unstimmigkeiten seien entweder auf Übersetzungsschwierigkeiten oder auf den summarischen Charakter des Empfangsstellenprotokolls zurückzuführen. Als weitere Beweismittel für die Gefährdung aller Personen, welche in den Augen des iranischen Regimes in die Nähe der KDPI gehörten, reichte der Beschwerdeführer Berichte aus der Zeitschrift Kurdistan ein, welche vom International Bureau of Democratic Party of Iranian Kurdistan herausgegeben würden. Darin werde über die Exekution von 3 Personen berichtet. Weiter verweist der Beschwerdeführer darauf, dass T.Q., welcher ebenfalls wegen des Verrats durch A.K. habe fliehen müssen, in der Türkei vom UNHCR als Flüchtling anerkannt worden sei und in seinem dortigen Verfahren diesbezüglich detaillierte Aussagen gemacht habe.

#### **E. 4.6**

In seinen weiteren Eingaben (vgl. oben M.) bekräftigte der Beschwerdeführer seine bisherigen Vorbringen und reichte weitere Beweismittel zu seinen Asylvorbringen sowie zu seinen verschiedenen exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz zu den Akten (vgl. dazu nachfolgend E 6 und 7).

#### **E. 4.7**

In seiner zweiten Vernehmlassung stellte sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, im erstinstanzlichen Entscheid sei eingehend dargelegt worden sei, dass die geltend gemachte Verfolgung aus politischen Gründen im Iran gestützt auf verschiedene Ungereimtheiten nicht geglaubt werde. Daher vermöge die behauptete Mitgliedschaft bei der KDPI und die Verwandtschaft zu einem hochrangigen Mitglied dieser Partei, welches im Irak lebe, keine asylrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers zu begründen. Die dazu nachträglich eingereichten Bestätigungsschreiben seien als Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert zu taxieren, zumal es sich dabei teilweise nur um Kopien handle, deren Beweiswert ohnehin als gering einzustufen sei. Auf Grund der unglaubhaften Asylvorbringen sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Ausreise aus

dem Iran den Behörden nicht als politisch aktive Person bekannt gewesen sei und diese daher kein ernsthaftes Interesse an ihm habe. Demzufolge könnten auch die nachträglich geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten im Rahmen des DVF und der KDPI nicht zu einer konkreten Gefährdung des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr in den Iran führen.

#### **E. 5.1**

Nach der Ansicht des Beschwerdeführers wurde die am 10. Oktober 2002 bei der Vorinstanz eingegangene Videokassette in der angefochtenen Verfügung zu Unrecht nicht berücksichtigt beziehungsweise keiner Würdigung unterzogen, obwohl diese noch im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens eingereicht worden sei. Letzteres ergebe sich daraus, dass das Datum des Eingangs des Beweismittels mit dem Verfügungsdatum zusammenfalle. Aus diesem Grund sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 5.2**

Unbestritten und aktenmässig erstellt ist, dass das Eingangsdatum der Videokassette bei der Vorinstanz mit dem Verfügungsdatum zusammen fällt und dass sie in der angefochtenen Verfügung weder gewürdigt noch erwähnt wird. Gestützt auf die Aktenlage ist indessen nicht feststellbar, ob das Beweismittel an diesem Tag zeitlich noch vor dem Erlass der Verfügung beim BFF eingegangen ist, um von ihm in der angefochtenen Verfügung überhaupt noch berücksichtigt werden zu können. Dies lässt sich entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht bereits aus dem Umstand schliessen, dass Eingangs- und Verfügungsdatum zusammen fallen. Letztlich kann die Frage offen gelassen werden, zumal die Videokassette im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens mitberücksichtigt wird. Sie wurde denn auch von der Vorinstanz in der Vernehmlassung vom 7. Januar 2003 einer Würdigung unterzogen und der Beschwerdeführer hatte anschliessend im Rahmen des ihm gewährten Replikrechts die Möglichkeit, zum Ergebnis dieser Würdigung Stellung zu nehmen, wovon er denn in seiner Eingabe vom 24. Januar 2003 auch Gebrauch gemacht hat. Somit kann entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers keine Verletzung verfahrensrechtlicher Ansprüche oder Vorschriften festgestellt werden, welche eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung nach sich ziehen könnten. Der Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist demnach abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Nach einlässlicher Prüfung sämtlicher Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Erwägungen der Vorinstanz zu den fehlenden Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestützt auf die Vorbringen des Beschwerdeführers vor dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Heimatland als zutreffend zu erachten und mithin zu bestätigen sind. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist insbesondere als unglaubhaft zu erachten, dass der Beschwerdeführer aufgrund einer Denunziation durch A.K. sowie seiner verwandtschaftlichen Verhältnisse im Iran einer asylrechtlich relevanten Gefährdungslage ausgesetzt gewesen sei. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die Gründe, weshalb diese Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft zu bezeichnen sind, in schlüssiger Weise aufgezeigt. Zudem ist festzuhalten, dass das vom Beschwerdeführer in Bezug auf die Suche nach ihm geschilderte Verhalten der iranischen Behörden als realitätsfremd beziehungsweise den allgemeinen Erfahrungen widersprechend einzustufen ist. So ist angesichts des bekannten Vorgehens der iranischen

Behörden bei vermuteter staatsfeindlicher Aktivität nicht nachvollziehbar, dass der Bruder des Beschwerdeführers ohne Weiteres wieder entlassen worden wäre, nachdem er den Behörden gesagt habe, er kenne weder die Telefonnummer noch die Adresse seines Bruders. Abgesehen davon sind auch die von der Vorinstanz im Zusammenhang mit der angeblichen Verhaftungsdauer seines Bruders festgestellten Widersprüche zu bestätigen. Nicht gehört werden kann die Erklärung, dass es sich dabei nicht um eigene Erlebnisse des Beschwerdeführers handle, wurde doch der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben direkt durch seinen Bruder informiert und hätte diese Informationen somit aus erster Hand erhalten. Auch die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift sind nicht geeignet, die Schlussfolgerungen der Vorinstanz in einem anderen Licht erscheinen zu lassen. Insbesondere vermag der Hinweis auf Übersetzungs- und Verständigungsproblemen, welche zu Ungereimtheiten in seinen Aussagen geführt hätten, zu keiner anderen Einschätzung zu führen. Diesbezüglich ist vielmehr festzustellen, dass den Protokollen der Anhörungen keine Hinweise zu entnehmen sind, wonach auf die Übersetzung zurückzuführende Verständigungsprobleme aufgetreten seien. Vielmehr bestätigte der Beschwerdeführer, den Dolmetscher gut verstanden zu haben beziehungsweise, dass die erstellten Protokolle vollständig seien und seinen Ausführungen entsprechen würden (vgl. A 1 S. 9, A 10, S. 3 und 28 sowie A 12 S. 11); er muss sich somit bei seinen Aussagen behaften lassen. Vor diesem Hintergrund sind denn auch die Bestätigungsschreiben in Bezug auf die geltend gemachte politische Tätigkeit vor der Ausreise und eine angeblich daraus resultierende Gefährdungslage des Beschwerdeführers nicht geeignet, zu einer anderen Erkenntnis zu führen. Diesbezüglich kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung beziehungsweise in ihren Vernehmlassungen verwiesen werden, in welchen diese zu Recht als Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert qualifiziert wurden.

## **E. 6.2**

Gestützt auf die in Bezug auf seine Identität, Verwandtschaft und berufliche Tätigkeit als substantiiert, detailliert und schlüssig zu bezeichnenden Angaben des Beschwerdeführers sowie die dazu eingereichten Beweismittel (insbesondere seinen Identitätsausweis sowie die am 10. Oktober 2002 eingereichte Videokassette) bestehen für das Bundesverwaltungsgericht keine Zweifel an diesen Vorbringen. Nicht bestritten ist ebenso eine dadurch bestehende Nähe zu exilpolitisch aktiven Mitgliedern der KDPI. Alleine gestützt darauf vermag der Beschwerdeführer indessen, wie bereits von der Vorinstanz zu Recht erkannt wurde, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Dass er deswegen keinen asylrechtlich relevanten Benachteiligungen ausgesetzt war, kann denn auch aus dem Umstand geschlossen werden, dass er sich trotz dieser Verwandtschaft mit zumindest einem bereits damals hochrangigen und gesuchten Mitglied der KDPI während längerer Zeit unbehelligt in Teheran aufhalten konnte, wo er gemäss seinen Angaben auch einer geregelten Arbeit nachgegangen ist. An dieser Erkenntnis vermag auch das Vorbringen nichts zu ändern, dass E. \_\_\_\_\_ zwischenzeitlich in der Hierarchie der KDPI gestiegen sei, wodurch sich die Verfolgungsgefahr für den Beschwerdeführer entsprechend gesteigert habe. Dies wird bestätigt durch den Umstand, dass beispielsweise der Bruder des Beschwerdeführers (welcher im gleichen Verwandtschaftsverhältnis zu E. \_\_\_\_\_ steht wie der Beschwerdeführer) und weitere im Heimatland lebende Verwandte des Beschwerdeführers keinen Benachteiligungen beziehungsweise Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sind.

### **E. 6.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, für den Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Iran eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Vorfluchtgründen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Auch eine diesbezüglich begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen ist zu verneinen. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer verwandtschaftliche Beziehungen zu bestimmten Personen pflegte, welche ihrerseits wichtige Funktionen in der KDPI bekleideten und vom iranischen Staat gesucht werden, dass sich indessen alleine daraus keine Verfolgungsgefahr für den Beschwerdeführer ergibt. Aus diesen Gründen erübrigt es sich, auf die weiteren diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerdeeingabe sowie die dazu eingereichten Beweismitteln einzugehen, zumal sie am Ergebnis nichts ändern können.

### **E. 7.1**

Zur Begründung seines Asylgesuches macht der Beschwerdeführer mit Verweis auf seine politischen Aktivitäten in der Schweiz das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe geltend. Dazu reichte er verschiedene Beweismittel (2 Videokassetten, Fotos, Bestätigungsschreiben, Verweise auf Internetlinks) zu den Akten. Aufgrund seiner verwandtschaftlichen Verhältnisse und der dadurch bestehenden Nähe zu KDPI ergebe sich, dass er bei einer Rückkehr einer konkreten Gefährdung ausgesetzt sei.

### **E. 7.2**

Wer sich darauf beruft, dass durch ein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - so auch durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Diese begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7, S. 67 und 70, Erw. 7b und 8).

### **E. 7.3**

In der angefochtenen Verfügung verneint die Vorinstanz das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe. Zur Begründung wird angeführt, dass es zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe eines besonderen Profils bedürfe, welches der Beschwerdeführer nicht habe, so dass seine Aktivitäten in der Schweiz keinen Grund zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründeten. In ihrer ersten Vernehmlassung enthielt sie sich diesbezüglich einer Stellungnahme. In der zweiten Vernehmlassung führte sie aus, dass auf Grund der ungläubhaften Asylvorbringen des Beschwerdeführers davon auszugehen sei, dass er bei seiner Ausreise aus dem Iran den Behörden nicht als politisch aktive Person bekannt gewesen sei und diese daher kein ernsthaftes Interesse an ihm hätten. Entsprechend könnten auch die nachträglich geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten nicht zu einer konkreten Gefährdung des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr in den Iran führen.

### **E. 7.4**

In genereller Hinsicht ist vorab darauf hinzuweisen, dass nach konstanter - wenn auch bisher unpublizierter - Praxis der Schweizerischen Asylrekurskommission bei iranischen Asylsuchenden das bloss Einreichen eines Asylgesuches keinen subjektiven Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG darstellt. Demgegenüber riskieren iranische Asylsuchende, welche sich in der Schweiz exilpolitisch betätigen, nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts bei einer allfälligen Ausschaffung in ihr Heimatland eine strafrechtliche Verfolgung wegen staatsfeindlicher Aktivitäten, wobei bereits im Rahmen eines entsprechenden staatlichen Ermittlungsverfahrens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gravierende Übergriffe zu befürchten wären.

#### **E. 7.5**

Unter Beilage verschiedener Beweismittel machte der Beschwerdeführer bereits im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens sowie anschliessend im Rekursverfahren die Teilnahme an zahlreichen gegen das iranische Regime gerichteten exilpolitischen Aktivitäten geltend und führte dazu unter anderem aus, die Beurteilung der Nachfluchtgründe sei vor dem Hintergrund der Fluchtgründe vorzunehmen. Zusammen mit seinen Kontakten zur KDPI und der verwandtschaftlichen Beziehung zu einem hohen Kader der Partei ergebe sich aus der blossen Teilnahme an der Kundgebung vor der iranischen Botschaft in der Schweiz eine zusätzliche Gefährdung. Aufgrund der Position seines Verwandten E.\_\_\_\_\_ sei davon auszugehen, dass dessen Verwandte von den iranischen Geheimdiensten besonders beobachtet würden, insbesondere wenn sie auch selber politisch aktiv seien, was auch für politische Aktivitäten im Ausland gelte. Bei den vor der iranischen Botschaft in Bern durchgeführten Demonstrationen, an welchen er teilgenommen habe, seien zahlreiche Bilder aus der Botschaft heraus gemacht worden. Zudem befänden sich unter den Teilnehmern mutmasslich Spitzel, welche die Namen der Teilnehmer dem iranischen Geheimdienst weitergeben würden. Gerade das Umfeld der KDPI werde in der Schweiz mit Sicherheit scharf beobachtet. Es sei davon auszugehen, dass die Betätigung des Beschwerdeführers innerhalb der eher kleinen Szene der wirklich engagierten exilpolitisch aktiven Iraner in der Schweiz von den Behörden des Iran registriert worden seien.

#### **E. 7.6**

Vorab kann festgestellt werden, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten politischen Aktivitäten in der Schweiz von der Vorinstanz nicht bestritten werden. Vor dem Hintergrund der eingereichten zahlreichen Beweismittel sind diese denn auch vom Bundesverwaltungsgericht als erstellt zu erachten. Es kann hierzu somit weitestgehend auf die Schilderungen des Beschwerdeführers in dessen Eingaben sowie auf die von ihm eingereichten Beweismittel verwiesen werden.

#### **E. 7.7**

Dem Beschwerdeführer wurde von der Vorinstanz zu seinen exilpolitischen Aktivitäten anlässlich der Anhörung vom 16. September 2002 lediglich eine einzige Frage gestellt, ohne danach - trotz entsprechender Hinweise und der abgegebenen Beweismittel - weiter darauf einzugehen (vgl. A 12 S. 7). Die Vorinstanz stellt sich in der angefochtenen Verfügung sodann auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer habe das zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe erforderliche Profil nicht. Dieser pauschalen Feststellung der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer nimmt gemäss den eingereichten Beweismitteln in der Schweiz seit mehreren Jahren aktiv an Aktionen der iranischen Opposition teil. Den eingereichten

Beweismitteln kann entnommen werden, dass er mehrfach an Kundgebungen in der Schweiz teilgenommen, die sich klar gegen das Regime seines Heimatlandes richteten. So ist er auf den eingereichten Beweismitteln beispielsweise als Träger eines grossen roten Transparents mit dem Aufdruck "Nieder mit der iranischen islamischen Republik" zu sehen. Weiter hat er an einer Demonstration vor der iranischen Botschaft in Bern teilgenommen, von welcher Filmaufnahmen in einer Nachrichtensendung im Schweizer Fernsehen gezeigt wurden. Dabei ist er als Träger eines grossen weissen Transparents mit der Aufschrift "Stopp Stopp Stopp Ausschaffungsstopp" zu erkennen. Gemäss den Ausführungen der Nachrichtensprecherin demonstrierten die etwa 70 Teilnehmer und Teilnehmerinnen gegen willkürliche Verhaftungen, Zensur und Unterdrückung der Frauen durch das Regime der Mullahs und forderten von der Schweiz einen Ausschaffungsstopp. Zudem wurden Fotos, auf welchen der Beschwerdeführer als Teilnehmer an Kundgebungen zu erkennen ist, im Internet publiziert. Aus den eingereichten Beweismitteln ergibt sich weiter, dass der Beschwerdeführer am 29. Januar 2005, dem Gründungstag der KDPI, an einer Veranstaltung in Biel eine Ansprache gehalten hat. Aufgrund von Kenntnissen der schweizerischen Asylbehörden ist davon auszugehen, dass die iranischen Behörden Aktionen und Kundgebungen von Staatsbürgern im Ausland systematisch beobachten, entsprechende Informationen sammeln und gegen Oppositionelle rigoros vorgehen. Dabei dürften regimefeindliche Aktionen wie jene vor der heimatlichen Botschaft durchaus das Augenmerk der iranischen Staatsschützer auf sich ziehen. Die Situation des Beschwerdeführers darf überdies nicht losgelöst von seinen verwandtschaftlichen Beziehungen, insbesondere jener zu E. \_\_\_\_\_ beurteilt werden. Auch wenn diese für sich alleine nicht geeignet ist, die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Sinne einer Reflexverfolgung zu begründen, kann in Übereinstimmung mit dem Beschwerdeführer davon ausgegangen werden, dass dem persönlichen und verwandtschaftlichen Umfeld gesuchter Personen auch im Ausland erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines politischen Engagements in der Schweiz einerseits sowie seiner verwandtschaftlichen Verhältnisse und der dadurch bedingten Nähe zur KDPI andererseits bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit asylrechtlich relevanten Nachteilen rechnen müsste, erscheint demnach nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts als überwiegend wahrscheinlich. Im Falle einer Wiedereinreise in den Iran ist das Risiko für den Beschwerdeführer, an der Grenze festgenommen zu werden, nach dem Gesagten auch objektiv als begründet anzusehen. Da sich die Gefahr vor Verfolgung mithin bereits bei einer allfälligen Einreise ins Heimatland zeigen dürfte, kann nicht davon ausgegangen werden, dem Beschwerdeführer stünde eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative zur Verfügung.

#### **E. 7.8**

Bloss der Vollständigkeit halber kann schliesslich darauf hingewiesen werden, dass auch die Argumentation der Vorinstanz in ihrer zweiten Vernehmlassung, wonach als Folge ungläubhafter Asylvorbringen - in Bezug auf die geltend gemachten Vorfluchtgründe - auch die geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten nicht zu einer konkreten Gefährdung des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr in den Iran führen könnten, ins Leere stösst, zumal das Vorliegen glaubhafter Vorfluchtgründe in keiner Art und Weise zwingende Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestützt auf subjektive Nachfluchtgründe ist (vgl. Art. 54 AsylG, E 7.2 sowie die zutreffenden Ausführungen des Beschwerdeführers in der Eingabe vom 12. Juli 2007 S. 1 unten und 2 oben).

## **E. 7.9**

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Unrecht verneint hat, da er die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG aus den soeben erwähnten Gründen erfüllt. Die Asylberechtigung bleibt dem Beschwerdeführer indessen aufgrund der Ausschlussklausel von Art. 54 AsylG, wonach subjektive Nachfluchtgründe zwar zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, jedoch nicht zur Asylgewährung führen, verwehrt.

## **E. 8**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 14a Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG, SR 142.20]).

### **E. 8.1**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch hat er Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

### **E. 8.2**

Aufgrund der objektiv begründeten Furcht des Beschwerdeführers, im Iran künftig im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt zu werden, erweist sich der Vollzug der Wegweisung dagegen wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements als unzulässig, so dass sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

### **E. 8.3**

Den Akten sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, wonach der Beschwerdeführer die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt oder in schwerwiegender Weise gefährdet hätte (Art. 14 Abs. 6 ANAG).

## **E. 9**

Die Beschwerde ist folglich teilweise gutzuheissen, soweit die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung beantragt wird. Soweit die Gewährung von Asyl und die Anordnung der Wegweisung als solcher beantragt wird, ist die Beschwerde abzuweisen.

## **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens (Gutheissung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Vollzugs der Wegweisung) ist von einem teilweisen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen, wobei bei Verfahrenskonstellationen wie der vorliegenden ein rechnerischer Grad des Durchdringens von zwei Dritteln angenommen wird.

### **E. 10.1**

Dem Beschwerdeführer sind somit reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.-- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom

11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2]).

### **E. 10.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte eine Honorarnote im Umfang von Fr. 3'703.60 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) ein, wobei er 16.75 Stunden zu Fr. 200.-- und Auslagen von Fr. 92.-- verrechnete. Die Kostennote ist hinsichtlich der aufgeführten Stunden als überhöht zu bezeichnen. Unter Berücksichtigung der Komplexität des Verfahrens, der Bemessungsgrundsätze der Art. 7 ff. VGKE sowie des Obsiegens von zwei Dritteln ist dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung von total Fr 2040.-- (inkl. Auslagen und MWSt), welche vom Bundesamt zu entrichten ist, zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.